

**Landesverordnung
zur Änderung der Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung
Vom 20. Juni 2023**

Aufgrund des § 16 Absatz 4, § 27 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 1 und 2 Nummer 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156, 163), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung vom 16. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 58) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Kommt die Klassenkonferenz zu dem Ergebnis, dass eine Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht vorliegt oder mangels Erfolgsaussichten im Verfahren bereits von einer Untersuchung der Schülerin oder des Schülers abzusehen ist, legt die Schule den Vorgang der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Bestätigung der Entscheidung vor.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Kommt die qualifizierte, schulische Fachkraft LRS im Verfahren zu der Einschätzung, dass

 1. die Schülerin oder der Schüler von ihr gemäß Absatz 2 Satz 1 zu untersuchen ist oder gemäß Absatz 2 Satz 2 auf eine Untersuchung verzichtet werden kann,
 2. der Schülerin oder dem Schüler gemäß Absatz 2 Satz 4 Notenschutz vorläufig zu gewähren ist,
 3. der Schülerin oder dem Schüler gemäß Absatz 1 Satz 1 wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche Notenschutz zu gewähren ist,

darf die Klassenkonferenz hierüber ohne Einberufung einer Sitzung in einem Umlaufverfahren entscheiden. Im Übrigen entscheidet die Klassenkonferenz in einer Sitzung. Entschließt die Klassenkonferenz im Umlaufverfahren entgegen der Einschätzung der qualifizierten, schulischen Fachkraft LRS, beschließt sie spätestens nach zwei Monaten in einer Sitzung erneut über die Angelegenheit.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 4 bis 8.
 - d) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Einer Schülerin oder einem Schüler der Sekundarstufe II, bei der oder dem in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt und bei der oder dem der Notenschutz zwischenzeitlich nicht wieder aufgehoben worden ist, wird nur auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers der Notenschutz in Form einer zurückhaltenden Gewichtung nach § 4 Absatz 5 Satz 2 gewährt; einer erneuten Entscheidung der Klassenkonferenz bedarf es nicht.“
3. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 6 Satz 3“ durch die Angabe § 6 Absatz 7 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Juni 2023

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur